

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Eissmann Group Automotive (EGA)

Stand Februar 2018

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "AVL") gelten für alle Verträge über Lieferungen von Produkten ("Produkte") oder sonstige Leistungen unter Einschluss von Kauf- und Werklieferungsverträgen (nachfolgend "Verträge"), die eine Gesellschaft der Eissmann Group Automotive (nachfolgend "EGA") mit Kunden abschließt. EGA widerspricht hiermit ausdrücklich der Geltung etwaiger vom Kunden verwendeter Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen. Diese werden auch dann nicht Bestandteil der Verträge, wenn EGA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVL abweichender Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Kunden die Verträge vorbehaltlos ausführt.
2. Mündliche Vereinbarungen sind für EGA nur dann verbindlich, wenn und soweit EGA sie schriftlich bestätigt.
3. Die AVL gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Angebote und Verträge mit demselben Kunden, ohne dass EGA in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss. Aktualisierte Fassungen der AVL finden Anwendung, wenn der Kunde der aktualisierten Fassung zustimmt oder innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der aktualisierten Fassung nicht schriftlich gegenüber EGA widerspricht.

II. Angebote und Spezifikationen

1. EGA's Angebote sind freibleibend.
2. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zu einem Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Lieferzeiten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind stets unverbindlich und führen nicht zu einer Vereinbarung über die Beschaffenheit der Produkte, soweit sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung oder in sonstigen Unterlagen als verbindlich bezeichnet sind.
3. An Modellen und Mustern sowie an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen und anderen Unterlagen behält sich EGA das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung durch EGA in Textform Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sie dürfen nur zum Zweck der Durchführung der Verträge verwendet werden und sie sind auf Verlangen an EGA zurückzusenden. Zu den Dritten zählen auch mit dem Kunden personell oder gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen.

III. Vertragsabschluss und Änderungen der Produkte

1. EGA ist nur zur Lieferung von Produkten und zur Aufrechterhaltung einer Lieferfähigkeit verpflichtet, soweit dies ausdrücklich in einem Vertrag vereinbart ist.
2. Die Bestellung durch den Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn EGA innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang der Bestellung diese in Textform (z.B. durch Brief, E-Mail oder Fax) bestätigt oder innerhalb dieses Zeitraums die Lieferung ausführt. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrages. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung des Kunden ab, so ist sie dennoch maßgebend, wenn der Kunde die Lieferung oder Leistung von EGA vorbehaltlos entgegennimmt oder selbst vorbehaltlos leistet.
3. EGA behält sich geringfügige sowie handelsübliche Änderungen der Produkte vor. EGA ist ferner zur Änderung der Produkte berechtigt, soweit sich dies aus einer technischen Weiterentwicklung der Produktionsprozesse und/oder der Produkte ergibt und die Änderung dem Kunden zumutbar ist.

IV. Preise

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise und Bedingungen oder die Preise und Bedingungen in den Dokumenten (z.B. Preisliste), auf die in der Auftragsbestätigung Bezug genommen wird.
2. Sämtliche Preise gelten "ab Werk" (EXW INCOTERMS 2010) und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Steuern, Gebühren, Zölle, Abgaben und Lasten, die im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte anfallen, werden vom Kunden getragen. Soweit nichts anders vereinbart ist, trägt der Kunde auch die Kosten für Verpackung, Verladung, Fracht und Einbau der Produkte.
3. EGA behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- und Energiepreisänderungen oder Änderungen bei öffentlichen Abgaben oder Steuern, eintreten, sofern die Vertragserfüllung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll. Kostenerhöhungen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.

V. Liefertermine und Lieferfristen

1. Termine für die Lieferung (Liefertermine oder Lieferfristen) sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als solche vereinbart werden. Eine vereinbarte Frist zur Lieferung (Lieferfrist) beginnt erst mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden oder mit Eintritt des in der Auftragsbestätigung genannten fristauslösenden Ereignisses. Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere zu beschaffende Angaben, technische Daten und Unterlagen, rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat.
2. Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen durch EGA steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist von EGA zu vertreten.
3. Nach Vertragsschluss vereinbarte Veränderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfangs verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. Liefertermine angemessen.
4. Höhere Gewalt und sonstige von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang ausweisende, nicht vorhersehbare und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse (z.B. Feuer, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Krieg, Unruhen, Terrorismus, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen) befreien EGA für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Hält ein Zustand höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als acht Wochen an, so ist jede

Partei zum Rücktritt vom Vertrag oder zur fristlosen Kündigung, falls es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis handelt, berechtigt.

VI. Lieferung und Gefahrübergang

1. Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
2. Die Lieferungen erfolgen "ab Werk" (EXW Incoterms 2010), sofern keine abweichende Vereinbarung in Textform vorliegt. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald EGA die Produkte zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraums an dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferort zur Abholung bereitstellt. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder EGA noch andere Leistungen (z.B. Montage) übernommen hat. EGA wird den Kunden über alles Nötige benachrichtigen, damit dieser die Produkte abnehmen kann.
3. Ist ausnahmsweise eine Versendung durch EGA vereinbart, so wird EGA die Produkte an den von dem Kunden angegebenen Bestimmungsort versenden. Dies geschieht – auch hinsichtlich der Verpackung – auf Kosten des Kunden. EGA ist berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Die Gefahr geht in den Fällen des Satzes 1 mit Zugang der Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden oder – falls letztere vertraglich nicht vorgesehen ist – spätestens mit der Aushändigung der Produkte an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Für Versicherungen sorgt EGA nur auf Weisung und Kosten des Kunden. Die Pflicht zur Entladung sowie die Kosten der Entladung trägt der Kunde.
4. Wird die Versendung gemäß VI.3. der AVL auf dem vereinbarten Weg oder zu dem vereinbarten Ort in der vereinbarten Zeit unmöglich, so werden sich EGA und der Kunde gemeinsam über eine Alternative verständigt. Die etwaigen Mehrkosten durch die Alternativlösung trägt der Kunde, es sei denn, EGA hat die Unmöglichkeit zu vertreten.
5. EGA ist zur Teillieferung in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig.
6. Bei Verträgen mit fortlaufender Auslieferung werden EGA und der Kunde Abrufe und Sortenteilung für ungefähr gleiche Teilmengen vereinbaren; andernfalls ist EGA berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen vorzunehmen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Kunden überschritten, so ist EGA zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. EGA kann dem Kunden den Überschuss zu den für den Zeitpunkt des Abrufs bzw. der Lieferung vereinbarten Preisen berechnen.
7. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten, und verzögert sich hierdurch die Abnahme des Produkts oder befindet er sich in Annahmeverzug, hat der Kunde die hieraus entstehenden Mehraufwendungen zu tragen. Diese umfassen insbesondere die Lagerkosten in Höhe von mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrags des betreffenden Produkts für jeden angefangenen Monat sowie die sonstigen entstehenden Kosten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich EGA vor.
8. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten, und verzögert sich hierdurch die Abnahme des Produkts oder befindet er sich in Annahmeverzug, ist EGA nach fruchtloser Mahnung auch berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden an diesen zu versenden.
9. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts geht spätestens mit dem Verzug des Kunden hinsichtlich seiner Mitwirkungspflichten oder mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den Kunden über.
10. Soweit sich EGA in Lieferzug befindet und dem Kunden aus dem Lieferverzug ein Schaden erwächst, steht dem Kunden ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Dieser Schadensersatzanspruch ist aber beschränkt auf 0,5 % des Netto-Auftragswerts, desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der wegen des Lieferverzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, pro vollendete Woche des Lieferverzugs, maximal jedoch auf 5 % des Netto-Auftragswerts desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu, der wegen des Lieferverzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Das Recht des Kunden, wegen Lieferverzugs unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen und nach Maßgabe von XIV. der AVL Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
11. Sofern sich EGA im Lieferzug befindet, hat der Kunde auf Verlangen von EGA innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, zu welchem geänderten Zeitpunkt die Lieferung erfolgen soll.

VII. Zwischenlieferanten

Sollte der Kunde wünschen, dass einer oder mehrere Zwischenlieferanten zwischen Kunde und EGA geschaltet werden, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch EGA. EGA wird die Zustimmung allerdings dann nicht verweigern, wenn der Kunde neben den von ihm benannten Zwischenlieferanten für ausstehende Forderungen und die Einhaltung der zwischen dem Kunden und EGA geltenden Bedingungen wie für eigene Verbindlichkeiten haftet. Der Kunde übernimmt diese Einstandsverpflichtung, insbesondere die Haftungsverpflichtung, sobald er einen oder mehrere Zwischenlieferanten benannt und EGA dies bestätigt hat.

VIII. Zahlung und Verrechnung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, muss der Kunde Rechnungen von EGA innerhalb von 25 Kalendertagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung ohne Abzug bezahlen.
2. Bei Überweisung auf eines der von EGA angegebenen Bankkonten gilt erst die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto von EGA als Zahlung. Sollte EGA die Zahlung Erfüllungshalber durch Scheck oder Wechsel akzeptieren, so gilt als Zahlung ebenfalls erst die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto von EGA als Zahlung. Im Falle der Zahlung durch Scheck oder Wechsel hat der Kunde Diskont- und Bankspesen sowie die hierauf anfallenden Steuern zu zahlen.
3. EGA steht nicht dafür ein, dass Wechsel oder Schecks rechtzeitig und ordnungsgemäß vorgelegt, protestiert oder eingezogen werden.
4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so ist EGA berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins zu verlangen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, eine Verwaltungskostenpauschale von 5 % des im Verzug befindlichen Zahlungsbetrags zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt EGA vorbehalten.

5. Wenn nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung oder Veränderung eintritt, durch die der Anspruch von EGA auf die Gegenleistung gefährdet ist, oder wenn eine solche Lage beim Kunden zwar bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestand, EGA jedoch erst im Nachhinein bekannt wurde, kann EGA die Leistung bis zur Erfüllung der Gegenleistung verweigern. Eine wesentliche Verschlechterung ist insbesondere zu vermuten bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden, Ablehnung eines wichtigen Kredits, Hingabe ungedeckter Schecks sowie bei Scheck- und Wechselprotesten. EGA kann dem Kunden in diesen Fällen Zug-um-Zug gegen die eigene Leistung eine angemessene Frist zur Erbringung der Gegenleistung oder einer Sicherheitsleistung setzen. Sofern dann die Gegenleistung oder Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, ist EGA zum Rücktritt von dem Vertrag oder zur Kündigung des Vertrags, falls der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, berechtigt.

6. Ist eine Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit der Zahlung mindestens einer Rate in Verzug, so werden die Restschulden aus dem Vertrag sofort fällig.

7. Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, auch im Falle einer Mängelrüge, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von EGA anerkannt sind.

8. Zahlungen (einschließlich Teil- und Abschlagzahlungen) werden stets zur Begleichung des jeweils ältesten Schuldpostens und der darauf aufgelaufenen Zinsen sowie der Verwaltungskostenpauschale verwendet.

9. Für die Aufrechnung in der Insolvenz treffen der Kunde und EGA gemäß § 94 der Insolvenzordnung folgende Vereinbarung: Im Falle der Insolvenz des Kunden werden Forderungen von EGA gegen den Kunden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, auch wenn sie ansonsten zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig wären. Im Falle der gerichtlichen Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens tritt die Fälligkeit mit der gerichtlichen Anordnung ein. Dies gilt auch umgekehrt für Forderungen des Kunden im Falle der Insolvenz von EGA.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die von EGA gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem der Lieferung zugrunde liegenden Vertrag im Eigentum von EGA ("Vorbehaltsware").

2. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde EGA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit EGA Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben und sonstige Maßnahmen zum Schutz des Eigentums an der Vorbehaltsware wahrnehmen kann. Der Kunde hat EGA bei der Sicherung und Durchsetzung der Eigentumsrechte von EGA zu unterstützen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die bei EGA entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den bei EGA entstandenen Ausfall.

3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht EGA gehörenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt EGA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde EGA hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. EGA nimmt die Übereignung an. Der Kunde ist verpflichtet, EGA jederzeit auf Verlangen zur Ermittlung des Miteigentumsanteils von EGA die erforderlichen Unterlagen offen zu legen.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für EGA vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt EGA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Kunde ist verpflichtet, EGA jederzeit auf Verlangen zur Ermittlung des Miteigentumsanteils von EGA die erforderlichen Unterlagen offen zu legen.

5. Der Kunde wird die Vorbehaltsware, an der EGA Allein- oder Miteigentum zusteht, unentgeltlich für EGA verwahren. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust ausreichend zum Neuwert zu versichern.

6. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Der Kunde tritt bereits hiermit die Ansprüche aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleich ob weiterverarbeitet, verbunden, vermischt oder nicht, in Höhe der Forderung von EGA aus dem Vertrag über die Lieferung der Produkte an EGA ab. EGA nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Das Recht zur Einziehung der Forderung von EGA bleibt unberührt. EGA wird die Forderungen selbst nicht einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Aus begründetem Anlass ist der Kunde auf Verlangen von EGA verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und EGA die zur Geltendmachung der Rechte von EGA erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

X. Verpackung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Produkte unverpackt und nicht gegen Rost geschützt von EGA zur Abnahme bereitgestellt. Für Verpackungen, Schutz- und / oder Transportmittel sorgt EGA nach seiner Erfahrung auf Kosten des Kunden, soweit dies mit dem Kunden vereinbart ist.

2. Eigene Verpackungen werden von EGA an dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferort während der üblichen Betriebszeiten zurückgenommen. Die Verpackungen sind gereinigt, frei von Fremdstoffen und nach Verpackungsarten sortiert zurück zu geben. Im Falle der Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten ist EGA berechtigt, den Kunden mit den hieraus entstehenden Mehrkosten für Reinigung und Sortierung zu belasten, es sei denn, der Kunde hat die Nichterfüllung der Pflichten nicht zu vertreten.

XI. Sachmängel

1. Der Kunde hat die Produkte unverzüglich nach Lieferung auf Mängel zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Können trotz ordnungsgemäßer Untersuchung Mängel nicht entdeckt werden (verdeckte Mängel), so sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich gegenüber EGA anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige schriftliche Anzeige, so gelten die Produkte als genehmigt. In diesem Fall sind die

Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn EGA die Mängel arglistig verschwiegen hat.

2. Ist ausnahmsweise eine Versendung durch EGA vereinbart und ist die Lieferung unvollständig oder sind Transportschäden äußerlich erkennbar, hat der Kunde dies sofort bei Ablieferung gegenüber dem Transportunternehmen anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Transportschäden sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferung gegenüber dem Transportunternehmen in Textform (z.B. per Telefax, Brief oder E-Mail) anzuzeigen. EGA ist in jedem Fall über die Anzeige in Textform zu informieren.

3. Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Produkte ausschließlich aus den vereinbarten Produktspezifikationen. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Produkte vereinbart worden sind; die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als ausdrücklich solche vereinbart und bezeichnet werden.

4. Im Falle eines Sachmangels steht EGA das Recht zu, innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist die Nacherfüllung durchzuführen. EGA darf die Art der Nacherfüllung wählen. EGA kann die Nacherfüllung verweigern, wenn diese mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist, von EGA ungerechtfertigt verweigert wird oder nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist erfolgt. Im Falle lediglich unerheblicher Mängel ist der Rücktritt ausgeschlossen. Bei einer Teilleistung kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für ihn ohne Interesse ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder der von EGA nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Kunde im Verzug der Annahme ist. In diesen Fällen bleibt der Kunde zur Gegenleistung verpflichtet.

5. Im Fall der Nacherfüllung ist EGA verpflichtet, zum Zweck der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport- und Materialkosten zu tragen. Sofern EGA ursprünglich gemäß dem Vertrag nicht zu einem Einbau des Produkts verpflichtet war, beinhaltet die Nacherfüllung weder den Ausbau des mangelhaften Produkts noch den erneuten Einbau des mangelfreien Produkts. In diesem Fall sind Aus- und Einbaukosten keine Nacherfüllungskosten und im Rahmen der Nacherfüllung nicht von EGA zu tragen.

6. Keine Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen, soweit der Zustand des Produkts nach Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung, übermäßige Beanspruchung, den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäße Bau- oder Montagearbeiten, unsachgemäße Weiterverarbeitung, Produktänderung oder Instandsetzung, den Einbau ungeeigneter Fremtteile oder die Verwendung ungeeigneten Baugrundes verursacht wird. Gleiches gilt, wenn das Produkt nach Gefahrübergang ungeeigneten chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen ausgesetzt wird.

7. Mängelansprüche bestehen auch dann nicht, soweit eine Verschlechterung des Produkts aus einer Veränderung des Produkts resultiert, die für die Eigenart des Produkts und bei der Funktionsweise des Produkts typisch ist (z.B. produkttypische Abnutzung, Verschleiß).

8. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen EGA gemäß § 445a BGB bestehen nur insoweit, als der Endkunde ein Verbraucher ist.

9. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Regelungen und der nachfolgenden Regelung in XIV. der AVL.

XII. Rechtsmängel

1. Soweit Rechte Dritter der vertragsgemäßen Nutzung der Produkte entgegenstehen, hat der Kunde EGA unverzüglich über die Geltendmachung solcher Rechte Dritter schriftlich zu informieren und EGA sämtliche Vollmachten zu erteilen und Befugnisse einzuräumen, die erforderlich sind, um die Produkte gegen die geltend gemachten Rechte Dritter auf eigene Kosten zu verteidigen.

2. Soweit Rechte Dritter einer vertragsgemäßen Nutzung der Produkte entgegenstehen, wird EGA nach eigener Wahl durch geeignete Maßnahmen die Rechte Dritter oder deren Geltendmachung beseitigen, dem Kunden die Nutzungsrechte von dem Dritten auf eigene Kosten beschaffen oder die Produkte ersetzen, so dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die Vertragsgemäßheit der Produkte nicht beeinträchtigt wird.

3. Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung gemäß XII.2 der AVL für den Kunden unzumutbar ist, von EGA ungerechtfertigt verweigert wird oder EGA der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von dem Kunden gesetzten angemessenen Frist nachkommen. Im Fall lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung der Produkte ist der Rücktritt ausgeschlossen.

4. Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Kunden, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung der Produkte durch den Kunden beruht.

5. Ein Schadensersatzanspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und der Regelungen in XIV. der AVL besteht nur, soweit EGA die entgegenstehenden Rechte Dritter kannte oder hätte kennen müssen.

XIII. Verjährung von Mängelansprüchen

Ansprüche wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Lieferung der Produkte an den Kunden. Dies gilt nicht (i) für etwaige in XIV. der AVL. erfasste Ansprüche, (ii) für Fälle des Rückgriffs gemäß §§ 445a, 445b BGB in Verbindung mit § 478 BGB, soweit der Endkunde ein Verbraucher ist, sowie (iii) für Produkte gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB; in den Fällen (i) bis (iii) gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

XIV. Haftung

1. EGA haftet unbeschränkt im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch EGA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

2. EGA haftet für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit EGA oder ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall gemäß XIV.1 der AVL vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

3. EGA haftet ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch EGA, ihre gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen. Soweit EGA, ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall gemäß XIV.1 der AVL vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

4. EGA haftet ferner im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung. EGA haftet ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Für Datenverlust beim Kunden haftet EGA nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.
6. Im Übrigen ist die Haftung von EGA – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
7. Der Kunde wird EGA unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren, sofern der Kunde EGA nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will. Der Kunde hat EGA unverzüglich Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.
8. Sollte der Kunde bezüglich der Produkte einen Rückruf oder eine ähnliche Schutzmaßnahme in Betracht ziehen, so wird er EGA hierüber unverzüglich in Textform informieren. Rückrufe und ähnliche Schutzmaßnahmen bezüglich der Produkte wird der Kunde mit EGA abstimmen. Die Parteien werden in solchen Fällen bestmöglich zusammenarbeiten. EGA hat ein System zur Nachverfolgung von Produktserien und Serienteilen entwickelt (Traceability – System). Der Kunde verpflichtet sich, ebenfalls ein zuverlässiges System zur Nachverfolgung von Produktserien und Serienteilen einzuführen und aufrechtzuerhalten. Der Kunde wird auch seine Abnehmer in der Lieferkette zur Einführung und Aufrechterhaltung von zuverlässigen Systemen zur Nachverfolgung von Produktserien und Serienteilen verpflichten. Etwaiger Aufwand und etwaige Schäden, soweit diese daraus resultieren, dass der Kunde oder dessen Abnehmer diese zuverlässigen Systeme zur Nachverfolgung von Produktserien und Serienteilen nicht eingeführt oder aufrechterhalten haben (z.B. Erhöhung der Anzahl der von einem Rückruf betroffenen Produkte wegen fehlender Nachverfolgbarkeit), kann der Kunde nicht von EGA erstattet oder ersetzt verlangen.
9. Soweit die Haftung von EGA gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von EGA.

XV. Rücknahme von Fertigungsmitteln

Soweit der Kunde EGA Fertigungsmittel zur Verfügung gestellt hat, kann EGA nach Erfüllung oder Beendigung des Vertrags, für den die Fertigungsmittel vorgesehen waren, die sofortige Rücknahme der Fertigungsmittel verlangen. Sollte der Kunde die Fertigungsmittel trotz der Aufforderung von EGA nicht zurücknehmen, trägt der Kunde die hieraus resultierenden Kosten, insbesondere die Lagerkosten.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für die Lieferung und die sonstigen Leistungen gemäß den Verträgen der Sitz von EGA.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesen AVL und den Verträgen ergebende Streitigkeiten ist der Sitz der Eissmann Automotive Deutschland GmbH. EGA kann den Kunden nach eigenem Ermessen auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
3. Für die AVL und die Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XVII. Sonstige Bestimmungen

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von EGA Rechte oder Ansprüche aus diesen AVL oder einem Vertrag an Dritte abzutreten.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser AVL bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
3. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser AVL lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AVL unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese AVL eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung mit der gesetzlich zulässigen und durchführbaren Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese AVL unvollständig sein, werden die Parteien eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser AVL geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.